

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 311 - 311

Wirksamkeit korrespektiver Testamente

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

vertheidigte Ansicht für die billigere, ohne sich jedoch darüber auszusprechen, was er nach den positiven Gesetzen für gültig erachte. —

Saint-Marie-Eglise in seiner Monographie, die Pflicht der baulichen Erhaltung der Kultusgebäude S. 16, Note 3, (S. 83) hält dagegen die hier versuchte Entscheidung für richtiger, ohne jedoch deren nähere Begründung zu versuchen. —

Aus der bisherigen Darstellung ergibt sich sonach das Resultat, daß auch in Bayern hinsichtlich der Frage, ob der Patron als solcher baupflichtig sey, lediglich das gemeine Recht die Entscheidungsnorm bilde. Erklärt man daher diesem zufolge den Patron als solchen nicht für konkurrenzpflichtig (wie Permaneder thut), so muß man ihn konsequent auch in Bayern von der in Frage stehenden Last loszählen. — Dafür spricht auch noch folgender Umstand: Die von Permaneder angeführten Gesetze, insbesondere die geistl. R. D. setzen nirgends das Quantum der von dem Patron zu leistenden Beiträge fest, noch geben sie eine Verhältnißzahl für dieselben an.

Dieses Schweigen erklärt sich ganz natürlich, wenn man annimmt, es sey der patronus nur als fructuarius baupflichtig, weil dann das Maß der ihm zukommenden Früchte von selbst das Verhältniß seiner Verpflichtung angiebt, während bei dem patronus mere talis jeder Anhaltspunkt zur Bestimmung des Quantums mangelt. — Es würden daher die Gesetze gewiß auch hierüber eine Verfügung getroffen haben, wenn sie denselben überhaupt für pflichtig hätten erklären wollen.

Mittheilungen aus der Praxis.

I.

Wirksamkeit korrespektiver Testamente.

Nach der in Strippelmann's Sammlung Th. II, S. 92 - 98 mitgetheilten Ansicht des ober-